

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
der Currenta GmbH & Co. OHG

Schienennetz-Benutzungsbedingungen

des öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmens
(EIU)

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

- Allgemeiner Teil (SNB EKML - AT)

Stand: September 2025

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
der Currenta GmbH & Co. OHG

0	Verzeichnis der Abkürzungen	4
1	Zweck und Geltungsbereich	5
2	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	5
2.1	Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung	5
2.2	Haftpflichtversicherung	6
2.3	Anforderungen an das Personal, Streckenkenntnis	7
2.4	Anforderungen an die Fahrzeuge	7
2.5	Sicherheitsleistung	8
3	Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung	9
3.3	Zuweisung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr	10
3.4	Beteiligung mehrerer Betreiber der Schienenwege	12
3.5	Rahmenverträge	12
3.6	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	12
4	Nutzungsentgelt	13
4.1	Bemessungsgrundlage	13
4.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	13
4.3	Umsatzsteuer	13
4.4	Zahlungsweise	14
4.5	Aufrechnungsbefugnis	14

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
der Currenta GmbH & Co. OHG

5	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	14
5.1	Grundsätze	14
5.2	Information zu einzelnen Zugfahrten	14
5.3	Störungen in der Betriebsabwicklung	15
5.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	16
5.5	Mitfahrt im Führerraum	16
5.6	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	17
5.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	17
6	Haftung	18
6.1	Grundsatz	18
6.2	Mitverschulden	18
6.3	Haftung der Mitarbeiter	18
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	18
6.5	Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan	19
7	Gefahren für die Umwelt	19
7.1	Grundsatz	19
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	19
7.3	Bodenkontaminationen	20
7.4	EKML als Zustandsstörer	20

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
der Currenta GmbH & Co. OHG

0 Verzeichnis der Abkürzungen

ABI	Amtsblatt
Abs	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
Buvo-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
DB	Deutsche Bahn AG
e. V.	eingetragener Verein
EBHaftPflV	Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ESO	Eisenbahnsignalordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FV-NE	Fahrdienstvorschriften Nichtbundeseigene Eisenbahnen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschiff
HPfIG	Haftpflichtgesetz
KonVEIV	Konventioneller-Verkehr-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
der Currenta GmbH & Co. OHG

Nr.	Nummer
Ö-Ril	Örtliche Richtlinie (Bedienungsanweisung) der EKML
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SNB-AT SNB-BT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege - Allgemeiner Teil - - Besonderer Teil -
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
der Currenta GmbH & Co. OHG

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Die **SNB EKML- AT** gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

=> **die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der EKML**

und

=> **die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.**

1.2 Die **SNB EKML- AT** gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Betreiber **EKML** und den Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.3 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der **EKML**.

1.4 Die für Zugangsberechtigte und EVU zutreffenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung

2.1.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach **§ 14, Abs.6, AEG** weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
der Currenta GmbH & Co. OHG

⇒ einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des

§ 6, Abs. 3, Nr. 1, AEG

oder

⇒ einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen

und

⇒ einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des **§ 14, Abs.7, AEG**.

2.1.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach **§ 14, Abs.6, AEG** weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

⇒ einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des **§ 6, Abs. 3, Nr. 2, AEG**

oder

⇒ einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen

und

⇒ einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des **§ 14, Abs. 7, AEG**.

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) der Currenta GmbH & Co. OHG

2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt die **EKML** die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

2.1.4 Das EVU teilt im Zeitraum von aktiven Geschäftsbeziehungen mit der **EKML** diesen den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung oder der Sicherheitsbescheinigung unverzüglich schriftlich mit.

2.2 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach **§ 14, Abs. 6, AEG** weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der **Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpfIV)** vom 21. Dezember 1995 [**BGBl. I S. 2101**] nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es der **EKML** unverzüglich schriftlich an.

2.3 Anforderungen an das Personal, Streckenkenntnis

2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss insbesondere die Anforderungen bzw. eisenbahnbetrieblichen Inhalte der **EBO**, der **BOA** bzw. der **ESO** in der jeweils gültigen Fassung erfüllen bzw. fachgerecht anwenden und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis (z. B. gemäß **VDV-Schrift 753- DB-Ko-Ril 492.753**). Die Triebfahrzeugführer haben daher bei Zugfahrten auf der **EKML**-Trasse einen gültigen **Triebfahrzeugführerschein und Zusatzbescheinigung** mitzuführen und diesen auf Verlangen der **EKML**-Betriebsleitung vorzuzeigen.

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) der Currenta GmbH & Co. OHG

2.3.3 Die **EKML** vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Streckenkenntnis (z. B. gemäß **VDV-Schrift 755**) und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie erhebt hierzu ein von den EVU gleichermaßen zu entrichtender Entgelt (s. Entgeltverzeichnis **Anlage 1, Pkt. 3** der **SNB EKML- BT**). Die **EKML** kann dem EVU jedoch auch einen Dritten benennen, der die Streckenkenntnis vermittelt. Diese Tätigkeit der **EKML** als Mittler für den Erwerb der Streckenkenntnis ist kostenlos. Dem EVU obliegt die vorschriftsmäßige Fortbildung seiner Personale.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung

=> den Bestimmungen der **EBO** bzw. **BOA** entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne des **§ 4, KonVEIV** verfügen.

2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den Steuerungs- und Sicherungssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein (s. auch Ziffer 1.4-1.5, 1.8, 1.11, 1.14, 1.23 der **SNB EKML- BT**).

2.4.3 Das EVU bestätigt auf Verlangen der **EKML** gem. **§ 4, Abs. 1, Nr. 3, EBV** (vom 07.07.2000–**BGBl. I, S. 1023**) das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Punkt 2.4.1 und 2.4.1.

2.5 Sicherheitsleistung

2.5.1 Die **EKML** macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) der Currenta GmbH & Co. OHG

2.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen

=> bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug (vgl. Punkt 4.4 - Zahlungsweise) mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,

=> bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder

=> bei Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens.

2.5.3 Kommt das EVU/ der Zugangsberechtigte einem nach Ziffer 2.5.1 berechtigten Verlangen nach Sicherheit nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, ist die **EKML** ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

2.5.4 Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.

2.5.5 Die Sicherheitsleistung kann gemäß **§ 232, BGB** oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage) erbracht werden.

2.5.6 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
der Currenta GmbH & Co. OHG

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. **EBO**, **ESO**, **FV-NE**, **Unfallverhütungsvorschriften BG Bahnen**) die Betriebsvorschriften der **EKML** (**Örtliche Richtlinie Ö-Ril** und die dort aufgeführten einschlägigen Betriebsvorschriften, siehe auch **SNB EKML- BT** Ziffer 1.27).

3.1.3 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich zudem nach den von der **EKML** im Einzelfall erforderlichfalls zu erteilenden betrieblichen Weisungen, die dem EVU oder dem Zugangsberechtigten im Nutzungsfalle unverzüglich übergeben werden.

3.2 Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung

3.2.1 Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen des Netzfahrplans können frühestens **neun** (im März) und müssen spätestens **acht Monate** (im April) vor dem Wechsel des Netzfahrplans (zweiter Samstag im Dezember um 24 Uhr) gestellt werden. Vorläufige grenzüberschreitende Zugtrassen werden spätestens **elf Monate** vor Inkrafttreten des Netzfahrplans festgelegt.

3.2.2 Die **EKML** erstellt spätestens **zwei Monate** nach Ablauf der Frist (im Juni) für die Einreichung von Anträgen einen vorläufigen Netzfahrplanentwurf.

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) der Currenta GmbH & Co. OHG

- 3.2.3 Zugangsberechtigte, die innerhalb der in Punkt 3.2.1 festgelegten Frist Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen des Netzfahrplans gestellt haben, können einen Monat lang schriftlich Stellung zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf nehmen. Die Frist zur Stellungnahme beginnt mit der Bekanntgabe des vorläufigen Netzfahrplanentwurfs. Die einzelnen Fristen nach Ziffer 3.2.1 – 3.2.2 auf der Internetseite der EMKL unter www.ekml.currenta.de einzusehen.
- 3.2.4 Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme gemäß Punkt 3.2.3 ergreift die **EKML** innerhalb von **einer Woche** geeignete Maßnahmen, um berechtigten Beanstandungen am vorläufigen Netzfahrplanentwurf Rechnung zu tragen. Nach Ablauf dieser Frist steht der endgültige Netzfahrplanentwurf fest.
- 3.2.5 Auf der Grundlage des endgültigen Netzfahrplanentwurfs gibt die **EKML** unverzüglich ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach **§ 14, Abs. 6, AEG** ab oder teilt die Ablehnung des Antrags mit. Die Ablehnung wird von der **EKML** schriftlich begründet.
- 3.2.6 Das Angebot kann nur innerhalb von **fünf** Werktagen angenommen werden.

3.3 Zuweisung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr

- 3.3.1 Anträge auf Zuweisung einzelner Zugtrassen außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans (Gelegenheitsverkehr) können **jederzeit** gestellt werden. Sie müssen jedoch mindestens **72 Stunden** vor dem ersten Verkehrstag bei der **EKML** eingegangen sein. Die Zuweisung erfolgt im Rahmen freier Infrastrukturkapazitäten.
- 3.3.2 Die **EKML** gibt
- a) bei Anträgen auf Zuweisung einzelner Zugtrassen außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans (**§ 14, Abs. 1, EIBV**) innerhalb einer Frist von **vier Wochen**,

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
der Currenta GmbH & Co. OHG

b) bei Anträgen auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen (§ 14, Abs. 2, **EIBV**) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von **fünf Arbeitstagen**,

ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 14, Abs. 6, **AEG** ab oder teilt die Ablehnung des Antrags mit. Die Ablehnung wird schriftlich begründet.

3.3.3 Von der Frist gemäß Punkt 3.3.2, Buchstabe b kann die **EKML** in Fällen besonders aufwendiger Bearbeitung abweichen. Fälle, die einer besonders aufwendigen Bearbeitung bedürfen, sind:

a) Zugfahrten, die besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern (z.B. die Beförderung besonders gefährlicher Güter wie etwa Stoffe der **Klasse 7 - RID**),

b) Außergewöhnliche Transporte (z. B. Fahrten mit Lademaßüberschreitungen),

c) Probefahrten (Versuchszüge),

d) Fahrten mit Nebenfahrzeugen.

Die Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuweisung von Zugtrassen beträgt **vier Wochen**, sofern in den Schienennetz-Benutzungsbedingungen - Besonderer Teil - (SNB EKML - BT) nicht eine kürzere Frist festgelegt ist.

3.3.4 Fälle, die einer besonders aufwendigen Bearbeitung bedürfen, liegen auch dann vor, wenn bei der Bearbeitung eines Antrags auf Zuweisung von Zugtrassen mehrere Betreiber der Schienenwege zu beteiligen sind. In diesen Fällen verlängert sich die Frist gemäß Punkt 3.3.2, Buchstabe b) entsprechend der Anzahl der beteiligten Betreiber der Schienenwege um jeweils **fünf Arbeitstage**. Die maximale Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuweisung von Zugtrassen darf jedoch **vier Wochen** insgesamt nicht überschreiten.

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
der Currenta GmbH & Co. OHG

3.3.5 Das Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach **§ 14, Abs. 6, AEG** im Gelegenheitsverkehr kann nur innerhalb von **fünf Arbeitstagen** angenommen werden. Abweichend davon kann das Angebot bei Anträgen auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen nur innerhalb von **einem Arbeitstag** angenommen werden (**§ 14, Abs. 2, Satz 4, EIBV**).

3.3.6 **Stellungnahme zum künftigen Netzfahrplan:**

Die **EKML** bietet denjenigen Kunden, die Eisenbahnverkehrsleistungen in Anspruch nehmen möchten, ohne selbst Zugtrassen zu beantragen, die Möglichkeit, zwecks Inanspruchnahme eines zukünftigen Netzfahrplanes gem. **§ 8, Abs. 1, Nr. 2 - vierter Halbsatz- EIBV** Stellung zu nehmen. Hierfür steht die **EKML**-Internetadresse www.ekml.currenta.de, *Rubrik: Trassenwunsch* zur Verfügung.

3.4 **Beteiligung mehrerer Betreiber der Schienenwege**

Beantragt ein Zugangsberechtigter Zugtrassen, welche die Schienenwege mehrerer Betreiber von Schienenwegen betreffen, wird die **EKML**, wenn bei ihr der Antrag gestellt wurde, im Auftrag des Zugangsberechtigten bei den anderen betroffenen Betreibern der Schienenwege die Zugtrassen unverzüglich beantragen. Sie wird darauf hinwirken, dass alle beteiligten Betreiber der Schienenwege über den Antrag unverzüglich entscheiden.

3.5 **Rahmenverträge**

3.5.1 Anträge auf Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines Rahmenvertrages können innerhalb des von der **EKML** im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß **§ 13 (7) EIBV** festzulegenden Zeitraums gestellt werden. Diese Anträge koordiniert die **EKML** nach Maßgabe des **§ 13, Abs.9 u. 10, EIBV** sowie der unter Punkt 3.6 getroffenen Regelungen.

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) der Currenta GmbH & Co. OHG

3.5.2 Im Übrigen können auch Anträge auf Abschluss eines Rahmenvertrages nach Maßgabe des **§ 13, Abs. 11, EIBV** gestellt werden.

3.6 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen bei der Netzfahrplanerstellung Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Zuweisungen vor, kann die **EKML** im Rahmen von **§ 9 EIBV** mit der Zielstellung einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vorgehen:

- a) Die **EKML** nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffene sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- b) Die **EKML** kann abweichend von Buchstabe a) einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Zugtrassen anbieten, die von den beantragten Zugtrassen abweichen. Sie wird Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- c) Kommt keine Einigung zustande, wird die **EKML** gemäß **§ 9 (4) – (6) EIBV** verfahren.

4 Nutzungsentgelt

4.1 Bemessungsgrundlage

4.1.1 Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Schienenwege sind die Entgeltgrundsätze der **EKML** (s. Ziffer 3 der **SNB EKML - BT**).

4.1.2 Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt die **EKML** ein Entgelt bis zur Höhe des Regelentgeltes (s. Entgeltverzeichnis Anlage 1 der **SNB EKML - BT**).

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
der Currenta GmbH & Co. OHG

4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der **EKML** eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die **EKML**.

4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der **EKML** zu entrichtende Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Rechnungsstellung auf ein von der **EKML** zu bestimmendes Konto zu überweisen.

4.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
der Currenta GmbH & Co. OHG

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.1.4 Das EVU verpflichtet sich durch Anerkenntnis dieser Nutzungsbedingungen, die Eisenbahninfrastruktur der EKML sowie alle dazugehörigen Gegenstände, Einrichtungen und Anlagen während der Nutzung ordnungsgemäß, sachgerecht und pfleglich zu behandeln

5.2 Information zu einzelnen Zugfahrten

5.2.1 Die **EKML** stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich (durch **Fax** oder **E-Mail**) informiert wird:

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) der Currenta GmbH & Co. OHG

- a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
- b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
- c) die Position des Zuges (nur auf Anfrage).

5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass die **EKML** zumindest über folgende Umstände unverzüglich (durch **Fax** oder **E-Mail**) informiert wird:

- a) die Zusammensetzung des Zuges (Länge, Zugmasse, etc.) – bei Veränderungen gegenüber der Trassenanmeldung,
- b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSE/RID, UN-Nr. und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen) – bei Veränderungen gegenüber der Trassenanmeldung,
- c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die **EKML** und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die **EKML** unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Zugfahrten.

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) der Currenta GmbH & Co. OHG

- 5.3.2 Die Vertragsparteien bemühen sich unverzüglich um die Beseitigung von Störungen.
- 5.3.3 Bei Störung wendet die **EKML** die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen und Unfällen gelten (s. Unfallmeldetafeln gemäß **Buvo-NE**, vgl. **SNB EKML- BT**, Ziffer 7). Diese werden dem EVU kostenlos zugänglich gemacht.
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann die **EKML** insbesondere Züge verlangsamt oder beschleunigt verkehren lassen, Züge umleiten oder die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen räumt die **EKML** Zügen in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Vergabe von Zugtrassen (**§ 9, Abs. 4, EIBV**) Vorrang ein.
- 5.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Schienenwege nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen werden (z. B. durch liegengebliebene Züge). In jedem Falle ist auch die **EKML** jederzeit berechtigt, Störungen in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge).
- 5.3.6 Die **EKML** wird Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichen- und Gleisstörungen), unverzüglich beseitigen.

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
der Currenta GmbH & Co. OHG

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die **EKML** kann sich auf ihrem Betriebsgelände jederzeit davon überzeugen, ob das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der **EKML** Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.5 Mitfahrt im Führerraum

5.5.1 Die **EKML** bzw. die von ihr dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Die **EKML** ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die Zugangsberechtigten möglichst frühzeitig, bspw. auf ihrer Internetseite. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
der Currenta GmbH & Co. OHG

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.7.1 Die **EKML** ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. Sie führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.7.2 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben können, informiert die **EKML** das EVU unverzüglich. Zusätzlich werden die Informationen über geplante Bauarbeiten über Internet unter www.ekml.currenta.de in der Rubrik: *Baumassnahmen auf der EKML-Trasse* rechtzeitig bereitgestellt.

5.7.3 Planbare unterjährige, längerfristige Bauarbeiten werden mit den potentiellen Zugangsberechtigten/ EVU abgestimmt. Die Zugangsberechtigten/ EVU werden von der **EKML** hierüber schriftlich unterrichtet. Führt die Abstimmung nicht zu einvernehmlichen Ergebnissen, entscheidet die **EKML** über die Art der Durchführung.

6 Haftung

6.1 Grundsatz

6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Schienennetz-Benutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) der Currenta GmbH & Co. OHG

6.1.3 Im Verhältnis zwischen **EKML** und dem EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

6.2 Mitverschulden

§ 254 **BGB** und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 **HPfIG** gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur diesen selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der **EKML** verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
der Currenta GmbH & Co. OHG

c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan

Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

7 Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der **EKML** (Stellwerk CHEMPARK Leverkusen, X 45) zu verständigen.

Eisenbahn Köln-Mülheim - Leverkusen (EKML)

Das öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
der Currenta GmbH & Co. OHG

Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der BIS-Sicherheitszentrale lt. Notfallplan, ggfs der nächsten Polizeibehörde bspw. bei Personenschäden usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der **EKML** notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die **EKML** die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4 EKML als Zustandsstörer

Ist die **EKML** als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der **EKML** entstehenden Kosten. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.